

Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen

RUNDSCHREIBEN DEZEMBER 2022

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Inhalt - Aktuelle Bekanntmachungen und wichtige Informationen

- 3 **Abrechnung**
 - 3 ■ Abrechnungsabgabe
 - 3 ■ Koloskopie bei positivem iFOBT
 - 3 ■ Anpassung der gynäkologischen Zytologie

- 5 **Qualitätssicherung & Verordnungen**
 - 5 ■ Datenlieferungen organisierte Krebsvorsorge und datengestützte einrichtungsübergreifende QS-Verfahren
 - 5 ■ Verfahren zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung
 - 6 ■ Für operativ tätige Ärzte: Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
 - 7 ■ Dokumentationsprüfung Rhythmusimplantat
 - 8 ■ Qualitätssicherung in der Onkologie
 - 8 ■ Agiles Frühwarnsystem Baden-Württemberg
 - 9 ■ Kodierung bei Arznei- und Heilmittelverordnungen

- 11 **Finanzwesen**
 - 11 ■ Terminübersicht Abschlagszahlungen
 - 11 ■ Neue Finanzierungspauschalen für die Telematikinfrastruktur
 - 12 ■ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick

- 15 **Amtliche Bekanntmachungen**
 - 15 ■ HVM-Änderungen ab dem 1. Januar 2023
 - 18 ■ Beschlüsse des Landesausschusses
 - 18 ■ Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf KVBW-Homepage bekannt gemacht

- 19 **Verträge & Richtlinien**
 - 19 ■ Arzneimittel Richtwertvereinbarung 2021
 - 19 ■ Schutzimpfungen: Erhöhung der Impfungvergütung
 - 19 ■ Rehabilitationssport und Funktionstraining
 - 20 ■ Selektivvertrag Hallo Baby
 - 21 ■ Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V für Sach- und Dienstleistungen
 - 22 ■ Selektivverträge der KVBW mit den Betriebskrankenkassen

- 23 **Verschiedenes**
 - 23 ■ Abrechnung Jugendarbeitsschutzuntersuchungen
 - 23 ■ Warnung vor Fake-Rechnungen
 - 23 ■ Praxisurlaub

- 24 **Service**
 - 24 ■ Abrechnung & Honorar
 - 24 ■ Niederlassung
 - 24 ■ Praxisservice
 - 25 ■ Verordnungen
 - 26 ■ Sicher vernetzt – IT in der Praxis
 - 26 ■ Qualitätssicherung
 - 26 ■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst
 - 27 ■ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

- 28 **Fortbildung**
 - 28 ■ Die Angebote der Management Akademie (MAK) (A)

Anlagen

- MAK-Anmeldung
- Honorarergebnisse
- Persönliches Schreiben Dr. Metke

Nach Redaktionsschluss

- Arzneimittelvereinbarungen 2023
- Heilmittelvereinbarungen 2023

Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

0711 7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

Bitte beachten Sie:

Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

Abrechnung

➔ Abrechnungsabgabe

Einreichungstermin für die Abgabe der Abrechnung für das **Quartal 4/2022** ist der

9. Januar 2023.

Dieser Termin gilt für die Übermittlung der Abrechnungsdatei und ebenso für die Sammelerklärung. Erst wenn beides bei uns eingegangen ist, gilt die Abrechnung als vollständig eingegangen.

Alle hierzu relevanten Informationen (inklusive der „Sammelerklärung“, die Sie von der Homepage herunterladen können) finden Sie im Rückumschlag, der vorab gesondert an die Praxen gesandt wurde.



Abrechnungsabgabe

www.kvbawue.de/abrechnung

➔ Update: Koloskopie bei positivem iFOBT

Bundeseinheitliche Zusatzkennzeichnung mit Buchstaben „A“

Zwischenzeitlich hat die KBV für die (Abklärungs)-Koloskopie nach positivem iFOB-Test eine bundeseinheitlich zu kodierende Zusatzkennzeichnung mit „A“ eingeführt. Die im Rundschreiben Juni 2022 veröffentlichte Vorgehensweise ist somit obsolet.

Bei Koloskopien nach positivem iFOBT ist daher seit dem 1. Oktober bei der GOP 13421 die Zusatzkennzeichnung „A“ (Abklärungskoloskopie) direkt hinter der Leistung, somit GOP 13421A, zu dokumentieren.

➔ Anpassung der gynäkologischen Zytologie Änderung der Abrechnung

Die Zusatzweiterbildung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ wurde mit der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 um die Inhalte immunzytochemische Sonderverfahren und HPV-Nachweis erweitert. Aus diesem Grund werden zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnungspositionen der kurativen gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen neu im EBM abgebildet und den Kapiteln der abrechnenden Arztgruppen zugeordnet.

Überführung der zytologischen Diagnostik der hormonellen Funktion in Kapitel 8:

Die zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion (bisher GOP 19331) wird vom Kapitel 19 (Pathologie) in das gynäkologische Kapitel 8 (neu GOP 08315) verschoben, da diese Untersuchungen regelhaft in den frauenärztlichen Praxen durchgeführt werden. Die Bewertung bleibt unverändert.



**Änderung der Abrechnung
zum 1. Januar 2023**

Abbildung der kurativen gynäkologischen Zytologie und HPV-Nachweis in Kapitel 19:

Die kurative gynäkologische Zytologie einschließlich fakultativer immunzytochemischer Sonderverfahren wird – analog der Zytologie im Rahmen der Krebsfrüherkennung – über eine eigene Pauschale (GOP 19327) im Kapitel 19 (Pathologie) des EBM abgebildet.

Der kurative HPV-Nachweis (bisher GOP 32819), der ausschließlich im Zusammenhang mit gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen berechnungsfähig ist, wird als GOP 19328 in das Kapitel 19 EBM (Pathologie) überführt. Die bisherige Leistung GOP 19318 zur Berechnung der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie entfällt.

Im Gegenzug zur Neuaufnahme der GOPs 19327, 19328 sowie der GOP 08315 werden die bisherigen GOPs 19318 (Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal), 19331 (Zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion) und 32819 (DNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 gestrichen und können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr abgerechnet werden.

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung
08315	Zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion	3,10 Euro 27 Punkte
19327	Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal	20,68 Euro 180 Punkte
19328	DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie ggf. Genotypisierung	21,60 Euro 188 Punkte

Qualitätssicherung & Verordnungen

- ➔ **Datenlieferungen organisierte Krebsvorsorge und datengestützte einrichtungsübergreifende QS-Verfahren**
Schnelle Information über fehlerhafte Datenlieferungen im Mitgliederportal

Im Nachrichtencenter des Mitgliederportals erhalten Sie eine automatisierte Information der Datenannahmestelle, wenn eingereichte Dokumentationen einen Prüffehler enthalten. Nach Beseitigung des Fehlers können Daten erneut eingereicht werden. Bitte beachten Sie: Nur korrekte Dokumentationen erfüllen die Forderung nach einer hundertprozentigen Dokumentationsquote.

Details zu den Prüffehlern finden Sie im Mitgliederportal unter Ihren Services – Praxisorganisation – Sendebereiche DeQS / oKFE und NWI-Bogen

Bei Fragen:

Doreen Pesler 0721 5961-1358 e-doku@kvbawue.de
Tayo Vajsman 0721 5961-1187 e-doku@kvbawue.de

Bei Fragen zum Mitgliederportal:

0711 7875-3555, Fax: 0711 7875-483777
mitgliederportal@kvbawue.de

- ➔ **Verfahren zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung**
Geänderte Abgabetermine

Die Abgabetermine für die Verfahren PCI, NET und Vermeidung Nosokomiale Infektionen (NI) für das Erfassungsjahr 2023 sind vom Institut für Qualität und Transparenz nochmals geändert worden. Es gelten wieder die bereits aus dem Erfassungsjahr 2021 bekannten, längeren Abgabefristen. Damit sieht es wie folgt aus:

Datenlieferungen für das Erfassungsjahr 2022

Verfahren				Quartal 4/2022
PCI, NET				NEU 28.02.2023
	Für die Qualitätssicherungs-Daten des ganzen Erfassungsjahrs 2022 gibt es eine gemeinsame Korrekturfrist bis spätestens zum 15.03.2023			
Patientenbefragung PCI (PPCI)	Monatlich bis spätestens zum 7. Tag des Folgemonats; Korrekturfrist bis 15. des Folgemonats			
Nosokomiale Infektionen (ambulante und belegärztliche OP)	Abgabe der Daten für das Erfassungsjahr 2022 ab Anfang Januar 2022 bis 28.02.2023			

Datenlieferungen für das Erfassungsjahr 2023

Verfahren	Quartal 1/2023	Quartal 2/2023	Quartal 3/2023	Quartal 4/2022
PCI, NET	15.05.2023	15.08.2023	15.11.2023	28.02.2024
	Für die Qualitätssicherungs-Daten des ganzen Erfassungsjahrs 2023 gibt es eine gemeinsame Korrekturfrist bis spätestens zum 15.03.2024			
Patientenbefragung PCI (PPCI)	Monatlich bis spätestens zum 7. Tag des Folgemonats; Korrekturfrist bis 15. des Folgemonats			
Nosokomiale Infektionen (ambulante und belegärztliche OP)	Abgabe der Daten für das Erfassungsjahr 2023 voraussichtlich ab Anfang Januar 2024 bis 28.02.2024			

Bei Fragen, telefonisch:

Doreen Pesler 0721 5961-1358
Tayo Vajsman 0721 5961-1187
Anna Semmler 0721 5961-1186

Per Mail:

e-doku@kvbawue.de oder e-doku@kvbw.kim.telematik

➔ Für operativ tätige Ärzte und Ärztinnen: Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer Infektionen für 2022 startet wieder im Januar 2023

Die Einrichtungsbefragung für Chirurgen, operativ tätige Orthopäden, Gynäkologen und Urologen, die (mindestens eine) definierte Operationen (sogenannte „Tracer-OPs“) erbringen, startet neu.

Im Rahmen einer Einrichtungsbefragung sind Auskünfte zum Hygiene- und Infektionsmanagement in ambulant operierenden Praxen und in Belegeinrichtungen zu geben. Alle Ärztinnen und Ärzte, die daran teilnehmen müssen, sind bereits im November am Jahresende von uns angeschrieben worden. Die Befragung erfolgt ausschließlich webbasiert über das Mitgliederportal der KVBW oder über das Krankenhausinformationssystem. Der Erfassungsbogen wird Anfang Januar 2023 freigeschaltet und muss bis 28. Februar 2023 abgeschlossen sein.



**Einrichtungsbefragung
bis 28. Februar 2023
abschließen**



Einrichtungsübergreifende
Qualitätssicherung

www.kvbawue.de/einrichtungsuueber-greifende-qs

Bei Fragen:

Doreen Pesler 0721 5961-1358 doreen.pesler@kvbawue.de
Tayo Vajsman 0721 5961-1187 tayo.vajsman@kvbawue.de
Anna Semmler 0721 5961-1186 anna.semmler@kvbawue.de

➤ Dokumentationsprüfung Rhythmusimplantate: Programmer-Ausdruck immer erforderlich

Zum 1. Oktober 2018 trat die neue Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten in Kraft. Sie ersetzte die bisherige Qualitätssicherungsvereinbarung zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers vom 1. April 2006.

Neu in der ab 1. Oktober 2018 gültigen Vereinbarung sind die Auflagen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung:

1. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung müssen Genehmigungsinhaber mindestens 20 Fortbildungspunkte in der Kardiologie in 24 Monaten gegenüber der KV nachweisen.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 der QS-Vereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle fordert die Kassenärztliche Vereinigung jährlich von mindestens 15 Prozent der Ärzte die Dokumentation nach § 8 von je 20 abgerechneten Fällen unterschiedlicher Patienten aus einem Kalenderjahr an. Die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation richtet sich gemäß § 9 Abs. 1 auf die Vollständigkeit und die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation nach § 8 im Hinblick auf die patientenadäquate Programmierung des Systems im konkreten Fall. Die Vereinbarung sieht im Falle von Auffälligkeiten eine Stellungnahme des Arztes oder der Ärztin, gegebenenfalls ein Kolloquium und als letztes Mittel den Widerruf der Genehmigung vor.

Im dritten Prüfljahr der Vereinbarung konnte die Kommission einen Anstieg bei der Einreichung von Arztbriefen feststellen. Aus diesem Grund weist die Qualitätssicherungskommission darauf hin, dass die alleinige Vorlage des Arztbriefes über die durchgeführte Rhythmusimplantat-Kontrolle keine ausreichende Dokumentation im Sinne der QS-Vereinbarung (§ 8 Schriftliche Dokumentation) darstellt. Der Vorgang der **Kontrolle kann nur anhand eines Programmer-Ausdrucks mit den dann ersichtlichen Messwerten/Parametern nachvollzogen werden**. Der Arztbrief kann lediglich ergänzende Informationen zur Kontrolle liefern. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei fehlendem Programmer-Ausdruck aufgrund fehlender Abspeicherung oder der Mitgabe an den Patienten oder ähnliches, kann alternativ auch der jeweilige Arztbrief/Kurzbericht/Schrittmacherausweis eingereicht werden.

Ansprechpartnerin:

Claudia Wernet 0761 884-4392



QS-Vereinbarungen und
das aktuelle Merkblatt

www.kvbawue.de/rhythmus-implantat-kontrolle

➔ Qualitätssicherung in der Onkologie

Neue Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft



**Ausführungsbestimmungen
neu zum 1. Januar 2023**

In der ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten kommt der Qualitätssicherung eine hohe Bedeutung zu. Die Anforderungen wurden in den letzten Jahren immer wieder geändert. Deshalb werden die seit 2007 in Baden-Württemberg gültigen Bestimmungen zur Ausführung entsprechend angepasst.



Onkologie

www.kvbawue.de/onkologie

Ärztinnen und Ärzte, die an der Onkologie-Vereinbarung nach Anlage 7 des BMV-Ä oder an der qualifizierten onkologischen Basisversorgung teilnehmen, müssen zum Erhalt ihrer Genehmigung regelmäßig onkologische Fortbildungen besuchen. Außerdem wird zur Qualitätssicherung die Dokumentation der Behandlungen stichprobenhaft geprüft.

Die Ausführungsbestimmungen wurden hinsichtlich der Anforderungen an Fortbildungen gemäß den Vereinbarungen aktualisiert. Außerdem wurden die Beurteilungskriterien vereinheitlicht und ein Bewertungsschema für die Stichprobenprüfungen festgelegt.

Bei Fragen: Angelika Mangliers

0721 5961-1165, qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

➔ Agiles Frühwarnsystem Baden-Württemberg

Verbesserung der Prüfprävention im Arzneimittelbereich

Einzelfallprüfungen zu Arzneimittelverordnungen sind ein Ärgernis für alle Praxen. Mit der neuen Informationsstrategie „Agiles Frühwarnsystem“ will die KVBW die Prüfprävention im Arzneimittelbereich verbessern.

Im ersten Schritt wird die Frühinformation Arzneimittel (Anlage 71 im Honorarversand) im kommenden Jahr mit einem neuen Layout erscheinen. Außerdem wird die bisherige Fehlerliste Verordnungen (Anlage 76) durch **Verordnungshinweise** ersetzt, mit denen wir Sie aktuell und schnell über Änderungen bei der Verordnung von Arzneimitteln informieren. So schützen wir Sie gezielt vor Einzelfallprüfungen, die in den vergangenen Quartalen stark zugenommen haben und voraussichtlich auch weiterhin eine wesentliche Komponente bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen darstellen werden. Die KVBW hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf allen Ebenen hiergegen aktiv zu werden.

Zum einen werden aktuelle (siehe Prüfticker im Verordnungsforum) und vor allem **zukünftige** Prüfthemen der Krankenkassen aufgegriffen, um betroffene Ärzt*innen gezielt und präventiv zu informieren.

Zum anderen sind durch die aktuelle Themenvielfalt konkrete Hinweise und somit eine Erweiterung der praxisindividuellen **Informationsunterlagen** erforderlich.

Daher hat die KVBW unter dem Titel „Agiles Frühwarnsystem“ eine umfassendere und neu gestaltete Informationsstrategie entwickelt.

Die detaillierten Verordnungshinweise werden die Themengebiete separat betrachten und sind dann nur noch im Mitgliederportal einsehbar, nicht mehr als Printversion im Honorarversand. Dies erlaubt uns, schnell auf neuartige Themenfelder im Prüfgeschehen mit einem neuen Bericht zu reagieren. So können wir Sie noch gezielter auf Verordnungen von Arzneimitteln (inklusive Impfstoffen sowie Sprechstundenbedarf) hinweisen, die ein Risiko für eine Einzelfallprüfung darstellen.

Die Frühinformation Arzneimittel bleibt weiterhin Bestandteil der versandten Honorarunterlagen.

Die genaue Ausgestaltung und das neue Design der Frühinformation Arzneimittel werden im Verordnungsforum sowie auf der Homepage ausführlicher vorgestellt werden.

Bei Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel

0711 7875-3663

verordnungsberatung@kvbawue.de

➤ **Kodierung bei Arznei- und Heilmittelverordnungen** Durch eine korrekte Kodierung Prüfverfahren vermeiden

Eine korrekte ICD-10-Kodierung schützt Sie vor zu Unrecht eingeleiteten Prüfverfahren im Verordnungsbereich. Um Einzelfallprüfanträge durch die Krankenkassen zu vermeiden, sollten die ICD-10-Kodes im Rahmen der Abrechnung, der Patientenakte und beim Ausstellen der Verordnung übereinstimmen.

Fehlt die passende ICD-10-Diagnose zu einer ausgestellten Arzneimittelverordnung in der Patientenakte und den Abrechnungsunterlagen, kann der Verdacht auf eine Off-Label-Use-Verordnung entstehen. Dies können die Krankenkassen zum Anlass nehmen, einen Antrag auf Arzneimittel-Einzelfallprüfung zu stellen. Im schlimmsten Fall bedeutet das für Sie eine Nachforderung. Kodieren Sie deshalb korrekt und vollständig, um Prüfverfahren zu Off-Label-Use zu vermeiden!

Erste Unterstützung beim Verordnungsprozess bietet bereits das Praxisverwaltungssystem: Verschreiben Sie einem Patienten erstmalig ein Arzneimittel, das die frühe Nutzenbewertung durch den G-BA durchlaufen hat, unterstützt Sie das Praxisverwaltungssystem durch einen Abgleich mit den in der Patientenakte hinterlegten Diagnosen. Liegen bei dem Patienten keine passenden Diagnosen vor, erfolgt ein Hinweis.

Eine einwandfreie Kodierung ist bei Verordnungen im Heilmittelbereich ebenfalls von größter Bedeutung. Denn die als besonderer Verordnungsbedarf (BVB) gekennzeichneten Heilmittelverordnungen werden seit dem Verordnungsjahr 2022 im Rahmen der Heilmittel-Richtwertprüfung einer Plausibilisierung unterzogen. Achten Sie also darauf, eine BVB-Diagnose nur dann anzugeben, wenn es aus medizinischer Sicht indiziert ist und alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Rahmen der Plausibilisierung wird dies mit Hilfe der Abrechnungsdaten überprüft. Im Hinblick darauf ist es also auch hier besonders wichtig, in den Abrechnungsunterlagen und in der Patientenakte auf eine korrekte ICD-10-Codierung zu achten.

Für den Fall, dass es zu implausiblen Auffälligkeiten kommt, wird der BVB-Status aberkannt und die entsprechenden Verordnungen unterliegen der regulären Heilmittel-Richtwertprüfung. Sollte es zu keinen Auffälligkeiten im Rahmen der Plausibilisierung kommen, bleibt der BVB-Status erhalten und die entsprechenden BVB-Verordnungen sind weiterhin von der Heilmittel-Richtwertprüfung ausgenommen.

Bei Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel

0711 7875-3663 verordnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungsberatung Heilmittel

0711 7875-3669 verordnungsberatung@kvbawue.de

Finanzwesen

🔄 Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauffolgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen setzen Sie sich bitte mit ihrer Bank in Verbindung.

Terminübersicht für das 4. Quartal 2022

Donnerstag 22. Dezember 2022

Terminübersicht für das 1. Quartal 2023

Mittwoch, 25. Januar 2023

Montag, 27. Februar 2023

Montag, 27. März 2023

🔄 Neue Finanzierungspauschalen für die Telematikinfrastruktur So beantragen Sie Ihre Kostenerstattung

Viel wurde in den letzten Wochen und Monaten über die Themen Aufsätze für Lesegeräte, Austausch der Konnektoren wegen ablaufender Zertifikate und das Thema Finanzierung von defekter Hardware gesprochen. Die aktuellen TI-Finanzierungsvereinbarung ermöglicht weitere Erstattungsmöglichkeiten bei diesen Themen, auf die wir Sie heute aufmerksam machen möchten.

1. Pauschale für den Konnektortausch

Falls in Ihrer Praxis Sicherheitszertifikate auslaufen, haben Sie Anspruch auf die Konnektortauschpauschale in Höhe von 2.300,- Euro. Um die Auszahlung zu beantragen, melden Sie uns den erfolgten Konnektortausch bitte unter dem Link rechts.



Konnektortausch

www.kvbawue.de/konnektortausch

2. Pauschale für Kartenterminalaufsätze für störanfällige Lesegeräte

Sofern Sie in Ihrer Praxis mindestens ein ORGA-Lesegerät des Herstellers Ingenico (World-line Healthcare GmbH) nutzen, haben Sie Anspruch auf den Kartenterminal-Zuschlag. Um die Auszahlung zu beantragen, melden Sie uns das bitte unter dem Link rechts.



Kartenterminalaufsatz

www.kvbawue.de/kartenterminalaufsatz

3. Pauschale für defekte TI-Komponenten

Falls der Konnektor oder ein Lesegerät in Ihrer Praxis wegen eines Defekts nicht mehr funktionsfähig sein sollte, melden Sie uns das bitte mit einem PDF-Formular (Link rechts). Sollte ein Defekt bei der Hardware vor dem 1. April 2022 eingetreten sein, muss dies bis zum 31. Dezember 2022 an die KVBW gemeldet werden.



Defekte TI-Komponenten

www.kvbawue.de/pdf4420

Diese Meldemöglichkeiten stehen Ihnen ab sofort und bis auf Weiteres auf unserer Website zur Verfügung. Die Auszahlungen der beantragten Pauschalen erfolgen, abhängig vom Antragsingang, mit der jeweils nächstmöglichen Schlusszahlung. Diese werden in der Anlage 22 zum Honorarbescheid ausgewiesen. Die Auszahlung des aktuellen Konnektor-Updates (PTV-5 Update) erfolgt automatisch. Die Auszahlung erfolgt mit der Schlusszahlung Q4/22.

➔ **Verwaltungskostenbeiträge im Überblick:**
Erhebung gem. § 20 der Satzung der KVBW (Stand 01.08.2022)

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag v. H.

	2022	2023
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	2,57	2,57

Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung v. H.

	2022	2023
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	0,55	0,55

Landeseinheitliche Sicherstellungsumlage v. H.

	2022	2023
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	0,3048	0,2941
Umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale	76 Euro	76 Euro
Strukturpauschale gem. § 9 Abs. 2 NFD-O (Stand 01.01.2018)	5,00	5,00

Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Notfalldienstordnung („Aufbringung der Mittel“) i. V. m. dem Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Stand 1. Januar 2018, wird eine landeseinheitliche Sicherstellungsumlage als Kombination aus umsatzunabhängiger monatlicher Kopfpauschale und umsatzabhängiger prozentualer Umlage erhoben.

„Die prozentuale Sicherstellungsumlage wird entsprechend § 20 Abs. 1 der Satzung der KVBW nach einem vom Hundertsatz der über die KVBW abgerechneten Vergütungen aus ärztlicher / psychotherapeutischer Tätigkeit berechnet und bei der Abrechnung einbehalten. Die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale wird für alle Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen entsprechend ihrem Anrechnungsfaktor in der Bedarfsplanung (einschließlich der angestellten Tätigen) berechnet und bei der Abrechnung einbehalten, für angestellte Ärzt*innen beziehungsweise angestellte Psychotherapeut*innen mit einem Bedarfsplanungsfaktor wird die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale bei der Abrechnung durch die anstellenden Ärzt*innen/Psychotherapeut*innen, der anstellenden BAG oder des anstellenden MVZ einbehalten.

Für Fachgruppen ohne einen Anrechnungsfaktor in der Bedarfsplanung wird für die Berechnung der umsatzunabhängigen monatlichen Kopfpauschale auf den Abrechnungsfaktor abgestellt, im Übrigen gilt Satz 4 entsprechend.“

Im Rahmen der Impf- und Testverordnungen werden auch im Wirtschaftsjahr 2023 Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen erzielt. Diese werden aufgrund der bestehenden Verträge wie folgt abgerechnet:

Verordnung	Bestimmung	Verwaltungs-kostensatz v. H.
Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) § 6 – Vergütung ärztlicher Leistungen	Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt mit Wirkung vom 7. Juni 2021 hierzu das Nähere einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostenersatzes fest. Die Festlegungen werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst.	Allgemein 2,57 Notfalldienst 0,2941 Weiterbildung 0,55
Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) § 8 - Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigungen (Satz 1)	Die Kassenärztlichen Vereinigungen behalten für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen von Leistungserbringern nach dieser Verordnung einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 0,7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein.	Allgemein 0,7
Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) § 8 - Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigungen (Satz 2)	Für Leistungserbringer und sonstige abrechnende Stellen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben, behalten die Kassenärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostensatz ... ab dem 1. Mai 2022 in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein.	Allgemein 2,5
Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Surveillanceverordnung - CorSurV) § 2 - Kostenerstattung (Abs. 6, Satz 1) Regelung auf Bundesebene - BAS	Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten für den Aufwand der Abrechnung der Vergütung der Untersuchungsstellen und der Versandkosten der Einsender nach den Absätzen 1 und 2 nach dieser Verordnung einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 0,7 Prozent von KV-Mitgliedern des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnungen. Von Nicht-KV-Mitgliedern erhält die KVBW einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen.	Allgemein 0,7 (Mitglieder) Allgemein 3,5 (Nicht-Mitglieder)

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und sonstiger Regelungen werden noch weitere Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren erhoben.

Soweit hierbei keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, werden auf die dem Vertrag zugrundeliegenden Umsätze zusätzlich die landeseinheitliche prozentuale Sicherstellungsumlage und der Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung berechnet.

Auch diesen Verwaltungskostenbeiträgen liegen als Berechnungsbasis im Haushaltsjahr 2023 die Umsätze der Quartale 4/2022 bis 3/2023 zugrunde.

Amtliche Bekanntmachungen

➔ HVM-Änderungen ab dem 1. Januar 2023



HVM-Änderungen
zum 1. Januar 2023

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat mit ihrem Beschluss vom 7. Dezember 2022 über die nachfolgenden Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2023 entschieden:

▪ Finanzierung und Vergütung der strahlentherapeutischen Leistungen

Die Finanzierung und Vergütung der strahlentherapeutischen Leistungen erfolgt ab dem 1. Januar 2023 wieder außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Damit wird die entsprechende Beschlussfassung des Bewertungsausschusses (BA) umgesetzt. Der Hygienezuschlag nach der GOP 25215 EBM bleibt dabei unberücksichtigt – dieser wird weiterhin innerhalb der MGV, und hierbei aus dem u. a. für Strahlentherapeuten zur Verfügung stehenden Honorartopf für „Sonstige Ärzte“, vergütet.

Das ab dem Quartal 1/2021 aufgenommene eigenständige Vergütungsvolumen für strahlentherapeutische Leistungen entfällt damit.

▪ Anpassung des Vorwegabzugs für pathologische und zytologische Leistungen durch Aufnahme der neuen GOP 08315 EBM

Mit Beschluss des BA in der 614. Sitzung wurde u. a. festgelegt, die GOP 19331 EBM (Zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion) entsprechend der regelhaften Durchführung in der frauenärztlichen Praxis als inhalts- und bewertungsgleiche GOP 08315 EBM ab dem 1. Januar 2023 in das Kapitel 8 EBM zu überführen.

Diese EBM-Änderung hat eine Anpassung des Vorwegabzugs im fachärztlichen Versorgungsbereich für pathologische und zytologische Leistungen zur Folge.

▪ Anpassung der Regelungen zur Bereinigung der MGV aufgrund von TSVG-Leistungen im Rahmen der offenen Sprechstunde

Die Leistungen, die im Rahmen einer offenen Sprechstunde erbracht werden, werden weiterhin extrabudgetär vergütet. Allerdings sieht der Gesetzgeber mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) hierfür nun eine unbefristete Bereinigung der MGV vor. Diese Bereinigung greift, wenn das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen (\triangleq Leistungsbedarf) der Leistungen im Rahmen der offenen Sprechstunde in den Arztgruppen, die der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresquartal um mehr als 3 Prozent ansteigt.

Der BA hat das Nähere zur Bereinigung bis spätestens zum 31. März 2023 zu beschließen.

- **Angepasste Fallzählung in Bezug auf das RLV und die QZV sowie Anpassung der Ermittlung des QZV-relevanten Leistungsbedarfs für die Quartale 1 – 4/2023**

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-FinStG die extrabudgetäre Vergütung der TSVG-Neupatienten zurückgenommen mit dem Vorsatz, die Ausgaben der GKV dadurch zu stabilisieren. Die (Wieder-)Einbudgetierung der Leistungen bei TSVG-Neupatienten wirkt sich auf die Fallzählung bei der Ermittlung des RLV und der QZV aus.

Denn Behandlungsfälle, die im Vorjahresquartal als TSVG-Neupatienten mit der Ziffer 99873E gekennzeichnet wurden, werden nun im entsprechenden Quartal des Jahres 2023 arztbezogen als für das RLV und die QZV relevante Fälle mitgezählt.

Auswirkungen hat die Einbudgetierung auch auf die QZV-Honorarvolumen einzelner Fachgruppen, die nicht über die Fallzahl ermittelt werden, sondern anhand des abgerechneten Leistungsbedarfs, was eine an die Rückführung angepasste Ermittlung des QZV-relevanten Leistungsbedarfs zur Folge hat.

- **Entfall der für das Jahr 2022 geltenden Übergangsregelung zur Fallzahlzuwachsbegrenzung (FZZB) sowie Aussetzung der FZZB im Jahr 2023**

Die Ermittlung der Fallzahlgrenze erfolgte für das Jahr 2022 übergangsweise auf Basis der mit den RLV 2021 in der Honorarabrechnung zugewiesenen RLV-Fallzahl aus dem Jahr 2019 vor der Corona-Pandemie (oder ggf. der höheren Fallzahl aus 2020). Ab dem 1. Quartal 2023 entfällt diese Übergangsregelung, womit grundsätzlich die Fallzahlbegrenzung in gewohnter Weise (wieder) zur Anwendung kommt.

Die (Wieder-)Anwendung der FZZB und die Einbudgetierung der TSVG-Neupatienten haben jedoch zur Folge, dass manche Fachärzte deutlich über ihrer individuellen Fallzahlgrenze liegen und damit unverhältnismäßig von den Konsequenzen der politisch gewollten Rückführung der TSVG-Neupatienten betroffen sind. Der – teilweise starke – Zuwachs der TSVG-Neupatienten darf nicht zulasten der einem RLV unterliegenden Fachärzte gehen. Aus diesem Grund wird die FZZB vorübergehend für das Jahr 2023 ausgesetzt.

- **Selektivverträge - Anpassung der Bereinigungswerte situativ**

Für die Selektivverträge, bei denen neben einer ex-ante-Bereinigung auch eine Bereinigung situativ erfolgt, wurden die Bereinigungsbeträge situativ für das Jahr 2023 mit den Krankenkassenverbänden neu abgestimmt. Dies betrifft die Psychotherapie-Verträge der BKK VAG und der GWQ ServicePlus AG sowie den Barmer ProRücken-Vertrag.

- **Neue Bezeichnung für das QZV Chirotherapie**

Im Zuge der Änderung der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer von 2018 wurde u. a. die bisherige Zusatzbezeichnung „Manuelle Medizin/Chirotherapie“ durch „Manuelle Medizin“ ersetzt. Die aktuell gültige Zusatzbezeichnung „Manuelle Medizin“ wird ab dem 1. Oktober 2022 auch im EBM umgesetzt. Infolgedessen wird das bisherige QZV „Chiro-

therapie“ künftig bei den betreffenden Arztgruppen unter der Bezeichnung „Chirotherapie/Manuelle Medizin“ geführt.

▪ **Anpassung der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung zum 1. Januar 2023**

Die KBV hat ihre Vorgaben zur Honorarverteilung durch die KVen in folgenden Punkten angepasst:

- Es werden Finanzmittel aus dem Grundbetrag „Labor“ in den fachärztlichen Grundbetrag überführt vor dem Hintergrund des Entfalls der GOP 32819 EBM und der Einführung der inhaltsgleichen neuen GOP 19328 EBM.
- Die Zuordnung der bisher extrabudgetär (GOPs 01841, 11230 und 11233 bis 11236 EBM) bzw. innerhalb der MGV (GOP 01842 EBM) vergüteten humangenetischen Leistungen zum Grundbetrag „genetisches Labor“ entfällt. Deren Finanzvolumen wird dementsprechend vom Grundbetrag „genetisches Labor“ in den fachärztlichen Grundbetrag überführt.
- Finanzmittel für bestimmte laboratoriumsmedizinische Leistungen (GOP 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM) werden aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“ in den Grundbetrag „Labor“ überführt.
Die Ziffernkränze im jeweiligen Grundbetrag werden entsprechend angepasst.
- Im Übrigen werden noch wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen, darunter die Streichung verschiedenster Regelungen, deren Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist.

▪ **Auswirkungen der Anpassung der KBV-Vorgaben auf Regelungen im HVM**

- Der Transfer der Finanzmittel von bestimmten bisher extrabudgetär bzw. innerhalb der MGV vergüteten humangenetischen Leistungen in den fachärztlichen Grundbetrag erfordert als Folgeänderung im HVM den Entfall der Zuordnung dieser Leistungen zum Vergütungsvolumen für humangenetische Leistungen. Des Weiteren wird für diese Leistungen ein neuer Vorwegabzug im fachärztlichen Versorgungsbereich gebildet.
- Der Transfer der Finanzmittel für die o.g. laboratoriumsmedizinischen Leistungen aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“ in den Grundbetrag „Labor“ erfordert als Folgeänderung im HVM die Anpassung der Vergütungsvolumina für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen und für humangenetische Leistungen.

Gerne stellen wir Ihnen im Einzelfall auf Anforderung den aktuellen HVM-Text auch in Papierform zur Verfügung. Bitte nehmen Sie diesbezüglich oder wenn Sie Fragen haben, Kontakt mit unserer Abrechnungsberatung auf.

Sie erreichen uns unter:

0711/7875 - 3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de



Mitgeteilte Änderungen
in der aktuellen Fassung
des HVM

www.kvbawue.de/bekanntmachungen



HVM-Text

www.kvbawue.de/kvbw-satzungs-rechtsquellen

➤ **Beschlüsse des Landesausschusses** Aktuelles zur Bedarfsplanung

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzt*innen und Krankenkassen für Baden-Württemberg (Landesausschuss) vom 21. Oktober 2022 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Bitte informieren Sie sich daher über die Bekanntmachung unter rechts angegebener Quelle.

Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle des Landesausschusses unter der Telefonnummer 0711-7875 3675

Bitte wenden Sie sich auch bei sonstigen Fragen gerne an die Geschäftsstelle des Landesausschusses.



Landesausschuss

www.kvbawue.de/landesausschuss

➤ **Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf KVBW-Homepage bekannt gemacht**

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch auf der Website der KVBW erfolgen.

Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
0721 5961-1313
praxisausschreibungen@kvbawue.de



Ausgeschriebene
Praxissitze

www.kvbawue.de/praxissitze

Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

Fragen zu den Ausschreibungsverfahren:
0721 5961-1313

**Allgemeine Fragen beantwortet die
Kooperations- und Niederlassungsberatung:**
0761 884-3700, kooperationen@kvbawue.de

In der Onlinebörse auf der Homepage der KVBW können Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen Praxisnachfolger suchen oder Räumlichkeiten, die sich als Praxisräume eignen, anbieten.



Börsen

www.kvbawue.de/boersen

Verträge & Richtlinien

➔ Arzneimittel Richtwertvereinbarung 2021 Prüfrelevante Liste der Wirkstoffzuordnung

Die Zuordnung der Arznei- und Verbandmittel zu den Arzneimittel-Therapiebereichen legen die KVBW und die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg als Vertragspartner der Arzneimittel-Richtwertvereinbarung kalenderjährlich fest. Die Präparate werden dabei wirkstoffbezogen anhand ihrer zugelassenen Indikationen einem Arzneimittel-Therapiebereich beziehungsweise einem exRW-Bereich zugeordnet.

Für weitere Informationen: **Verordnungsberatung Arzneimittel**
0711 7875-3663, verordnungsberatung@kvbawue.de



Liste der Wirkstoffzuordnungen
(Verordnungsjahr 2021)

www.kvbawue.de/arzneimittel-richtwerte

➔ Schutzimpfungen Erhöhung der Impfvergütung zum 1. Oktober 2022

Die Impfvergütung für Versicherte der Ersatz-, Betriebskranken- und der Innungskrankenkassen sowie der KNAPPSCHAFT wurde zum 1. Oktober 2022 erhöht.

Die Vergütungsübersicht mit den neuen Beträgen sowie die aktuell gültigen Schutzimpfungsvereinbarungen können Sie auf unserer Homepage einsehen. Die neuen Beträge sind bei den Ihnen bekannten Gebührenordnungspositionen (Impfziffern) hinterlegt.

Informationen zur **Verordnungsberatung Impfungen**
0711 7875-3690, verordnungsberatung@kvbawue.de



**Erhöhung Impfvergütung
zum 1. Oktober 2022**



Vergütungsübersicht/
Schutzimpfungsvereinbarung

www.kvbawue.de/schutzimpfungsvereinbarungen

➔ Rehabilitationssport und Funktionstraining Neues Verordnungsformular

Zum 1. Januar 2023 wird das Formular zur Verordnung von Rehabilitationssport/ Funktionstraining (Muster 56, Antrag auf Kostenübernahme von Rehabilitationssport/ Funktionstraining) aktualisiert.

Hintergrund der Aktualisierung ist die zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erfolgte Änderung der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Ein Fokus dieser Aktualisierung der BAR-Rahmenvereinbarung lag unter anderem beim Rehabilitationssport für Menschen mit chronischen Herzerkrankungen und Herzinsuffizienz (Herzsport), außerdem standen die Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).



**Neues Verordnungsformular
zum 1. Januar 2023**

Zu beachten ist, dass eine Stichtagsregelung gilt, das heißt, dass das neue Muster 56 ab dem 1. Januar 2023 eingesetzt werden muss und die bisher verwendeten beziehungsweise gültigen Formulare (Stand 7/2018) nicht aufgebraucht werden dürfen. Bitte verwenden Sie bis zum 31. Dezember 2022 die alten Vordrucke und vernichten Sie anschließend Ihre Restmengen.

Vom Kohlhammer-Verlag erhalten alle Praxen, die dort Muster 56 bezogen haben, im Dezember automatisch ein Erstausstattungspaket des angepassten Formulars. Die Nutzenden der Blankoformularbedruckung erhalten keine Erstausstattung, da das Muster 56 von den Softwarefirmen zum 1. Januar 2023 aktualisiert wird.

Für weitere Informationen: Verordnungsberatung

0711 7875-3669, verordnungsberatung@kvbawue.de

➔ Selektivvertrag Hallo Baby
Sechster Nachtrag zum 1. Januar 2023 abgeschlossen

Mit dem sechsten Nachtrag wird eine neue, extrabudgetär vergütete Leistung in den Vertrag aufgenommen. Daneben werden einige Vertragsanlagen aktualisiert sowie eine neue Patienteninformation für die neue Leistung hinzugefügt.



Selektivvertrag
Hallo Baby

www.kvbawue.de/hallobaby

Ab dem 1. Januar 2023 können teilnehmende Fachärzt*innen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe die neue Leistung „Beratungsgespräch zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Früherkennungsuntersuchung U0 beim Facharzt/der Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ (GOP 81320) erbringen und abrechnen. Die neue Leistung wird mit zehn Euro extrabudgetär vergütet und soll den Vertrag „Hallo Baby“ und das Versorgungsangebot „Starke Kids“ miteinander verknüpfen.

Daneben werden Paragraph 1 (Ziele) des Vertrages neu gefasst und die folgenden Vertragsanlagen aktualisiert beziehungsweise hinzugefügt:

- Anlage 1 (Teilnehmende Betriebskrankenkassen)
- Anlage 3 (Patienteninformation)
- Anlage 6 (Leistungsbeschreibung und Vergütung)
- Anlage 8 (Patienteninformation zur Früherkennungsuntersuchung U0)

Die neue Vertragsfassung und die aktualisierten Vertragsanlagen stehen ab dem 1. Januar 2023 auf der Internetseite der KVBW zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für neue Einschreibungen ab Januar 2023 die aktualisierten Patienteninformationen.

Informationen zur Abrechnung

0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

➤ Vereinbarung renale Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren mit der AOK BW Heimdialyse höher vergütet



Änderungsvereinbarung
zum 1. Juli 2022

Mit der ersten Änderungsvereinbarung werden eine Vergütungserhöhung der vierten bis siebten Heimhämodialyse, die Abrechenbarkeit des Infektionszuschlages bei SARS-CoV-2 und diverse redaktionelle Anpassungen des Vertrages und seiner Anlagen vereinbart.



Blutreinigungsverfahren

www.kvbawue.de/blutreinigungsverfahren

Die Heimhämodialyse (ab der vierten bis zur siebten wöchentlichen Behandlung Erwachsener - GOP 98703) wird seit dem 1. Juli 2022 mit 70,00 Euro statt 50,00 Euro vergütet.

Des Weiteren wird aufgenommen, dass der Infektionszuschlag (GOP 98710) in folgender Form bei SARS-CoV-2 abgerechnet werden kann: „Bei Vorliegen eines Verdachts bzgl. einer SARS-CoV-2-Infektion kann bei den ersten drei Dialyse- beziehungsweise Diafiltrationsverfahren, welche im Dialysezentrum erbracht werden, der Infektionszuschlag abgerechnet werden, bis das Testergebnis des PCR-Tests vorliegt. Ist das Testergebnis des PCR-Test positiv, kann der Infektionszuschlag bei den nachfolgenden Dialyse- und Diafiltrationsverfahren des Patienten, welche im Dialysezentrum erbracht werden, bis zum Abklingen der Infektion abgerechnet werden.“

Neben diversen redaktionellen Anpassungen des Vertragstextes werden folgende Vertragsanlagen aktualisiert:

- Teilnahmeerklärung Versicherte
- Merkblatt Versicherte
- Formular „Dialyse- beziehungsweise Diafiltrationsmeldung“
- Formular „Einmalige patientenbezogene medizinische Begründung“

Die neue Vertragsfassung und die aktualisierten Vertragsanlagen stehen auf der Internetseite der KVBW zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für neue Einschreibungen künftig die aktualisierte Versichertenteilnahmeerklärung und das aktualisierte Merkblatt Versicherte sowie für Meldungen und Begründungen die aktualisierten Formulare.

Informationen zur Abrechnung

0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

➤ **Selektivverträge der KVBW mit den Betriebskrankenkassen**
Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen jedes Quartal prüfen



Selektivverträge

Im Rahmen der Selektivverträge Hautkrebs-Screening, AD(H)S, Hallo Baby, Homöopathie Securvita, Gesund schwanger, Frühe Hilfen, Diabetes und Hypertonie mit den Betriebskrankenkassen besteht für die teilnahmeberechtigten Betriebskrankenkassen jederzeit die Möglichkeit, einem Vertrag beizutreten oder die Teilnahme an einem Vertrag zu beenden.

www.kvbawue.de/vertraege-von-a-z

Dadurch ergeben sich für die an den einzelnen Selektivverträgen teilnehmenden Praxen oft kurzfristig wegfallende oder hinzukommende Abrechnungsmöglichkeiten. Bitte überprüfen Sie daher zu Beginn eines jeden Quartals die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen der Selektivverträge, an denen Ihre Praxis teilnimmt, auf Veränderungen. Die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen finden Sie auf der Internetseite der KVBW unter dem jeweiligen Vertrag.

Abrechnungsberatung

0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

Verschiedenes

➔ Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen über das Regierungspräsidium Tübingen künftig nur noch online

Das Regierungspräsidium Tübingen informiert über eine Änderung des Abrechnungsverfahrens. Mehr dazu finden Sie auf der KVBW-Website.



Online-Abrechnung

www.kvbawue.de/jugendarbeitsschutzuntersuchungen-news

➔ Warnung vor Fake-Rechnungen Vorsicht ist bei Rechnungen der Firma Alpha-Ribs geboten

Diese Firma, die angeblich in der Ringstraße in Grabenau ihren Sitz hat, verschickt offenbar Rechnungen und sogar Mahnungen an die Niedergelassenen. Darauf wurde die KVBW von Mitgliedern aufmerksam gemacht. Die Firma soll im ganzen Bundesgebiet Rechnungen für Dinge versenden, die weder bestellt noch geliefert wurden. Laut IHK soll es sich um eine Scheinfirma handeln, die nicht gewerblich gemeldet ist. Die Beträge sollten keinesfalls ungeprüft überwiesen werden. Gegebenenfalls sei die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.

➔ Praxisurlaub Abwesenheits-/Vertretermeldung nur noch digital möglich

Eine Bitte in eigener Sache: Die Abwesenheits- und Urlaubszeiten sind bequem, schnell und immer nachvollziehbar über das Mitgliederportal an die KV Baden-Württemberg zu melden.

Bitte gehen Sie hierzu wie folgt vor:

1. Melden Sie sich wie gewohnt mit Benutzername und Kennwort im Mitgliederportal an.
2. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Praxisorganisation“
3. Klicken Sie in der Dropdown-Liste auf „Vertreter melden“
4. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und die Daten Ihrer Vertreter*in an.
5. Speichern Sie Ihre Angaben.

Die Anzeigepflicht gilt ab dem zweiten Tag der Abwesenheit über Feiertage und in Pandemiezeiten. Wenn kein Feiertag im angezeigten Zeitraum beinhaltet ist und keine Pandemiesituation besteht, gilt die Anzeigepflicht ab einer Abwesenheit von sieben Kalendertagen in Folge.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die „Gruppe Vertretungen“:

0711 7875-4799, vertreter@kvbawue.de

Service

➤ Abrechnung & Honorar

Abrechnungsberatung

0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Ärztbuchhaltung

0721 5961-1340

➤ Niederlassung

Kooperations- und Niederlassungsberatung

0761 884-3700
kooperationen@kvbawue.de

Börsen

Online-Börse zur Vermittlung von Praxen, Kooperationen, Vertretungen, Stellen, Mobilien und Geräten



Börsen

www.kvbawue.de/boersen

➤ Praxisservice

Betriebswirtschaftliche Praxisberatung & Businessplan, Beratung zu QM und Praxismanagement

0711 7875-3300
praxisservice@kvbawue.de

Hilfe für Praxen in existenziellen oder finanziellen Krisen: DocLineBW

0711 7875-3300
doclinebw.praxisservice@kvbawue.de



DocLineBW

www.kvbawue.de/doclinebw

➤ Verordnungen

Arzneimittel

0711 7875-3663

Kooperation mit Pharmakotherapie-Beratung Uniklinikum Tübingen

arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de

Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit

Kooperationen mit zwei Instituten, die Anfragen bezüglich Arzneimittelverordnungen in Schwangerschaft und Stillzeit beantworten.

- **Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin**

www.embryotox.de, Telefon: 030 450525-700 (Beratung), Fax: 030 450525-902

- **Institut für Reproduktionstoxikologie, Universitäts-Frauenklinik Ulm**

www.reprotox.de, 0731 500-58655, Fax: 0731 500-58656, paulus@reprotox.de

Impfungen, Heil- und Hilfsmittel

Heil- und Hilfsmittel 0711 7875-3669

Impfungen 0711 7875-3690

Betreuung Prüfverfahren

0711 7875-3630

Beratung Sprechstundenbedarf

Mittwochs wird für alle Standorte der KVBW eine Beratungssprechstunde zur Verordnungsweise Sprechstundenbedarf angeboten.

Terminvereinbarung: 0711 7875-3660

☞ Sicher vernetzt – IT in der Praxis

IT-Berater

0711 7875-3570, itp@kvbawue.de

Mitgliederportal

Information und Online-Dienste im geschützten Bereich
0711 7875-3555, mitgliederportal@kvbawue.de

☞ Qualitätssicherung

Genehmigungspflichtige Leistungen

BD Freiburg 0761 884-4402
BD Karlsruhe 0721 5961-1160
BD Reutlingen 07121 917-2356
BD Stuttgart 0711 7875-3467
qualitaetsicherung-genehmigung@kvbawue.de

Hygiene

07121 917-2131
hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de

☞ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstplanung mit BD-online, Dienstpflicht und Vertretung
notfalldienst@kvbawue.de

BD-Online 07121 917-2011
Praxismanagement 0711 7875-3011
Datenmanagement 0761 884-4011

➤ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

recht@kvbawue.de

Fortbildung

➔ Die Angebote der Management Akademie der KVBW (MAK) (A)

Aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie der KVBW (MAK) gern zur Verfügung.



Seminarangebote
der MAK

www.mak-bw.de
www.online-kurse.mak-bw.de

Telefon	0711 7875-3535
Telefax	0711 7875-483888
E-Mail	info@mak-bw.de
Webseite	www.mak-bw.de

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der MAK aus.

Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!

Fortbildung ist Trumpf: Die Angebote der Management Akademie der KVBW (MAK)

Online-Kurse		www.online-kurse.mak-bw.de
mak-Seminar	Zielgruppe	Weitere Informationen
Grundlagen der Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeitende, die in einer Praxis tätig sind und ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene erwerben, auffrischen oder festigen wollen	Kurs-Nr.: eL 01/23 Gebühr: 59,- Dauer: 45 min., vertont FB-Punkte: 2
(K)eine Kunst: Kommunikation im Praxisalltag	Praxismitarbeitende, die ihr Grundverständnis von Kommunikation auffrischen oder erweitern wollen. Gerne auch für Ärzte, Psychotherapeuten oder Auszubildende	Kurs-Nr.: eL 02/23 Gebühr: 39,- Dauer: 30 min., unvertont FB-Punkte: 0
Sicher ist sicher: Datenschutz im Praxisalltag leben und managen	Ärzte, Psychotherapeuten, Praxismitarbeitende und Auszubildende, die Kenntnisse zum Datenschutz erlangen, erweitern oder vertiefen wollen	Kurs-Nr.: eL 03/23 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont FB-Punkte: 4
Hieb- und stichfest: Verordnung von Schutzimpfungen	Ärzte und Praxismitarbeitende, die aktuell oder künftig Impfungen durchführen und Kenntnisse über deren Hintergründe und Verordnung erwerben, auffrischen oder festigen wollen	Kurs-Nr.: eL 04/23 Gebühr: 98,- Dauer: 100 min., vertont FB-Punkte: 4
Jetzt zählt's: Hausärztliche Grundlagen des EBM	Ärzte und Praxismitarbeitende in Hausarztpraxen, die Leistungen nach dem EBM abrechnen und diesbezügliche Kenntnisse erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 05/23 Gebühr: 98,- Dauer: 110 min., vertont FB-Punkte: 4
Ach du liebe Zeit! Zeit- und Selbstmanagement in der Praxis	Praxismitarbeitende, die sich mehr Struktur und ein effektives Zeitmanagement in ihrem Arbeitsalltag wünschen	Kurs-Nr.: eL 06/23 Gebühr: 59,- Dauer: 45 min., vertont FB-Punkte: 2
Wirkstoff Wissen: Verordnung von Sprechstundenbedarf	Ärzte und Praxismitarbeitende, die Kenntnisse zur Verordnung von SSB erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 07/23 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont FB-Punkte: 4
Mittel und Wege: Verordnung von Heilmitteln	Ärzte und Praxismitarbeitende, die Kenntnisse zur Verordnung von Heilmitteln erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 08/23 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont FB-Punkte: 4

Live-Online-/Präsenz-Seminare

Präsenzkurse unter Vorbehalt (Corona-Verordnung Bund und Landesregierung Baden-Württemberg)

Informationen und weitere Angebote unter: www.mak-bw.de

Abrechnung / Verordnung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB- Punkte	Seminar- Nr.
Intensivkurs Abrechnungsmanager (Arztpraxis)	Praxismitarbeitende aus Hausarztpraxen	20. bis 22. März 2023	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	369,-	0	S 01
EBM für Einsteiger	Haus-/Kinderarztpraxen, Praxismitarbeitende und Auszubildende	8. Februar 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 06R
EBM für Einsteiger	Haus-/Kinderarztpraxen, Praxismitarbeitende und Auszubildende	22. März 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 07R
EBM für Einsteiger	Facharztpraxen, Praxismitarbeitende und Auszubildende	15. Februar 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 08R
EBM-Workshop für Facharztpraxen	Orthopäden / Chirurgen	1. März 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 21S
GOÄ für Einsteiger	Ärzte, Praxismitarbeitende, nicht für Psychotherapeuten	25. Januar 2023	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 27F
GOÄ für Einsteiger	Ärzte, Praxismitarbeitende, nicht für Psychotherapeuten	22. Februar 2023	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 28K
GOÄ für Fortgeschrittene	Ärzte, Praxismitarbeitende, nicht für Psychotherapeuten	8. März 2023	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 34K
UV-GOÄ sicher anwenden – verschen- ken Sie kein Honorar	Ärzte, Praxismitarbeitende, nicht für Psychotherapeuten	15. März 2023	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 40K
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzte, Praxismitarbeitende und Auszubildende	9. März 2023	15.00 bis 17.30 Uhr	Live-Online	49,-	3	oL 53S

Betriebswirtschaft / Zulassung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Digitalisierung und Telematik	Ärzte und Psychotherapeuten	15. Februar 2023	15.00 bis 18.00 Uhr	Live-Online	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	4	oL 68F

Kommunikation

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Medical English für Medizinische Fachangestellte Voraussetzung: Drei bis vier Jahre Schulenglisch	Nicht-ärztliche Mitarbeitende und Auszubildende	2. Februar 2023	9.30 bis 16.00 Uhr	Live-Online	159,-	0	oL 72S
Medical English für Medizinische Fachangestellte Voraussetzung: Drei bis vier Jahre Schulenglisch	Nicht-ärztliche Mitarbeitende und Auszubildende	30. März 2023	9.30 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	159,-	0	F 75
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Nicht-ärztliche Mitarbeitende und Auszubildende	1. Februar 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 79R
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Nicht-ärztliche Mitarbeitende und Auszubildende	29. März 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 80R

Praxismanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Wiederbelebende Sofortmaßnahmen	Ärzte, Praxismitarbeitende und Auszubildende	25. März 2023	9.00 bis 16.00 Uhr	BD Freiburg	129,-	10	F 102
Intensivkurs Praxismanagerin	Nicht-ärztliche Mitarbeitende	6. bis 10. Februar 2023	jeweils 9.00 bis 14.00 Uhr	Live-Online	689,-	0	oL 112S
Exklusiv-Workshop für Praxismanagerinnen	Teilnehmende des Intensivkurses Praxismanagerin	23./24. März 2023	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	239,-	0	F 117
Fit am Empfang: der erste Eindruck zählt	Nicht-ärztliche Mitarbeitende und Auszubildende	1. März 2023	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 121R

Qualitätsmanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Basiskurs Qualitätsmanagement	Haus-/Fachärzte und Praxismitarbeitende	3./4. Februar 2023	Fr, 15.00 bis 20.00 Uhr und Sa, 9.00 bis 16.00 Uhr	Live-Online	239,-	18	oL 141S
Basiskurs Qualitätsmanagement	Haus-/Fachärzte und Praxismitarbeitende	17./18. März 2023	Fr, 15.00 bis 20.00 Uhr und Sa, 9.00 bis 16.00 Uhr	BD Reutlingen	239,-	18	R 146
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeitende, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind.	28. März 2023	9.00 bis 14.00 Uhr	Live-Online	159,-	8	oL 152S

Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Hautkrebs-Screening – Fortbildung für Hausärzte	Hausärzte, die eine Genehmigung zum Hautkrebs-Screening erwerben wollen.	11. Februar 2023	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	199,-	8	K 164
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte, Praxismitarbeitende und Auszubildende	9. Februar 2023	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	7	oL 170F
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte, Praxismitarbeitende und Auszubildende	7. März 2023	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	8	F 173
Aufbereitung von Medizinprodukten – Refresherkurs	Haus-/Fachärzte und Praxismitarbeitende, die bereits eine Sachkenntnis (Zertifikat) durch einen Kurs zur Aufbereitung von Medizinprodukten erworben haben.	18. März 2023	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	159,-	11	F 189
Hygiene zum Anfassen	Praxismitarbeitende	16. März 2023	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	0	R 193
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeitende	11. Februar 2023 (Arzt und Mitarbeitende) 14. Februar 2023 (Mitarbeitende)	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	Tag 1: Live-Online Tag 2: BD Stuttgart	159,-	9	S 198
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeitende	25. März 2023 (Arzt und Mitarbeitende) 28. März 2023 (Mitarbeitende)	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	Tag 1: Live-Online Tag 2: BD Karlsruhe	159,-	9	K 200
Strahlenschutzkurs für Medizinische Fachangestellte nach Strahlenschutzverordnung für den Anwendungsbereich Röntgendiagnostik (Röntgenschein)	Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, die unter Aufsicht fachkundiger Ärzte Untersuchungen mit Röntgenstrahlen technisch durchführen Der Kurs schließt mit einer Prüfung ab.	9. bis 11. März 2023 und 13. bis 18. März 2023	jeweils 8.30 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	829,-	0	S 217

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der Management Akademie der KVBW (MAK) aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter www.mak-bw.de.

Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der MAK gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-483888
E-Mail info@mak-bw.de



Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Fax 0711 / 7875-48 3888

Absenden per E-Mail

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Eine Stornierung von Online-Kursen ist nur möglich, solange der Kurs auf dem MAK-Lernportal unter elearning.mak-bw.de noch nicht geöffnet wurde.

Datenschutz:

Die MAK erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung ihrer Kurse. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de.

Management Akademie

der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Postfach 80 06 08
70506 Stuttgart
Fon 0711 / 7875-3535
Fax 0711 / 7875-48 3888
info@mak-bw.de
www.mak-bw.de



Anmeldung (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an (bitte füllen Sie in jedem Fall die mit * gekennzeichneten Pflichtfelder aus):

Seminar- Nummer*	Termin*	Seminartitel*	Bitte ankreuzen* M = Mitarbeitende A = Arzt/Psychotherapeut	Titel, Name,* Vorname des Teilnehmenden
_____	_____	_____	A <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	_____

E-Mail _____

A Frau
M Herr

E-Mail _____

A Frau
M Herr

E-Mail _____

Titel, Name, Vorname* _____

Straße und Hausnummer* _____

PLZ/Ort* _____

Fachgebiet der Praxis _____

Fon/Fax _____

E-Mail _____

Praxisstempel

Benachrichtigung: Auf welchem Weg wollen Sie Ihre Anmeldeunterlagen erhalten?

E-Mail: _____ Fax: _____

Bezahlung:

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

Abbuchung vom Honorarkonto (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Titel, Name, Vorname des Mitgliedes _____

LANR _____

BSNR _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Mitglied _____

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

Gläubiger-ID DE7ZZZ00000679225

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

BIC _____

Name Kreditinstitut _____

IBAN

IBAN

Ort, Datum _____

Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Nach Redaktionsschluss

➤ Arzneimittel Arzneimittelvereinbarungen 2023

Im Bereich Arznei- und Verbandmittel konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2023 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 5.184.487.950 Euro für Baden-Württemberg vereinbart werden.

Die Richtwertsystematik 2022 gilt in ihren wesentlichen Zügen auch für das Jahr 2023 fort.

Die AT-Richtwerte wurden unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und gesetzlichen Änderungen neu berechnet. Die sanktionsfreien Zielvereinbarungen wurden unter fachlichen Gesichtspunkten erweitert und angepasst.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Einhaltung der Ziele keiner gesonderten Prüfung unterliegt, allerdings orientiert sich die Höhe der AT-Richtwerte teilweise an den Zielen des jeweiligen ATs. Eine Erreichung der Ziele erleichtert somit die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte und unterstützt grundsätzlich eine wirtschaftliche Ordnungsweise.

Bereits bestehende qualitative Hinweise zu einzelnen AT wurden ergänzt. Sie dienen als Orientierungshilfe für eine wirtschaftliche Ordnungsweise.

Um Einzelfallprüfanträge durch die Krankenkassen zu vermeiden, sollte auf eine korrekte und übereinstimmende ICD-10-Codierung im Rahmen der Abrechnung, der Patientenakte und beim Ausstellen der Verordnung geachtet werden. Darüber hinaus wird empfohlen, vor jeder Off-Label-Use-Verordnung einen Antrag bei der Krankenkasse des Versicherten zu stellen.

Für weitere Informationen: Verordnungsberatung Arzneimittel
0711 7875-3663, verordnungsberatung@kvbawue.de



Alle Änderungen zur Richtwertsystematik und Details zur Überarbeitung der Ziele

www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel



Arzneimittelvereinbarung 2023 und Arzneimittel-Richtwertvereinbarung 2023

www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/arzneimittel



AT-Richtwerte 2023

www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/richtwerte

➤ Heilmittel Heilmittelvereinbarungen 2023

Die KVBW konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2023 ein Ausgabenvolumen für Heilmittel in Höhe von 1.314.957.107 Euro für Baden-Württemberg vereinbaren. Auch für das Jahr 2023 wurden im Heilmittelbereich Ziele vereinbart. Diese dienen jedoch lediglich zur Orientierung und wirtschaftlichen Steuerung der Ordnungsweise und haben keine Konsequenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.



Praxisrelevante Informationen inklusive Informationen zu Besondere Ordnungsbedarfe / Langfristiger Heilmittelbedarf

www.kvbawue.de/heilmittel

Heilmittel-Richtwerte 2023

Für das Jahr 2023 gelten die Heilmittel-Richtwerte des Jahres 2022 für die verschiedenen Fachgruppen zunächst fort. Aufgrund der noch nicht absehbaren Veränderung der Heilmittelpreise konnten für das Jahr 2023 noch keine neuen Heilmittel-Richtwerte vereinbart werden. Sobald die neuen Heilmittelpreise feststehen, werden die Heilmittel-Richtwerte 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 angepasst und im Rahmen der Heilmittel-Richtwertprüfung entsprechend berücksichtigt. Zu gegebener Zeit werden wir Sie hierüber umgehend informieren.

Die Heilmittel-Richtwerte gelten je kurativen Behandlungsfall je Quartal. Die Aufteilung erfolgt nach den Versichertengruppen der Mitglieder/Familienversicherten (M/F) und Rentner (R). Seit dem Verordnungsjahr 2022 werden die als besonderer Verordnungsbedarf (BVB) gekennzeichneten Verordnungen im Rahmen der Heilmittel-Richtwertprüfung einer Plausibilisierung unterzogen. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine korrekte und übereinstimmende ICD-10-Codierung im Rahmen der Abrechnung, der Patientenakte und beim Ausstellen der Verordnung geachtet werden.

Für weitere Informationen: Verordnungsberatung Heilmittel
0711 7875-3669, verordnungsberatung@kvbawue.de



Heilmittelvereinbarung
2023 und die Heilmittel-
Richtwertvereinbarung
2023 mit den für 2023
vereinbarten Heilmittel-
Richtwerten

www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/heilmittel



Heilmittel-Richtwerte
2023

www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/heilmittel/richtwerte